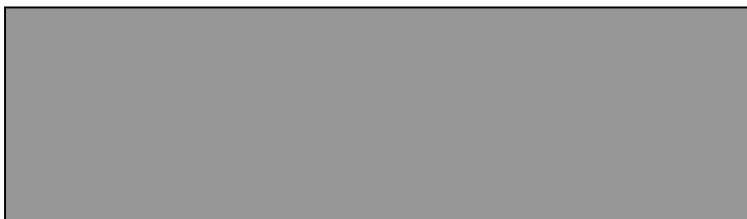


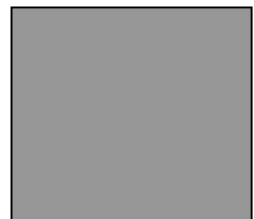


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2010**
Ausgabetag: **12.10.2010**
Ausgabe: **16**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt sind.
(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 15/10)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachung
 - IV/754 Bekanntmachung vom 12.10.2010 über die Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne
- III. Änderung der Ortsrechtssammlung
 - Veränderung des Bestandsverzeichnisses IV

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis IV Seite 1 a	1	Bestandsverzeichnis IV Seite 1a	1
		IV/754 Seiten 1 – 3	2

Bestandsverzeichnis

IV Bauwesen 1. Flächennutzungsplan

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
IV/501	Aufstellungsbeschluss	05.02.1992
IV/510	Genehmigungsbeschluss	28.04.1993
IV/536	1. Änderungsbeschluss	26.10.1994
IV/537	2. Änderungsbeschluss	26.10.1994
IV/548	1. Änderung	15.03.1995
IV/549	2. Änderung	15.03.1995
IV/575	3. Änderungsbeschluss	08.07.1997
IV/600	Änderungsbeschluss	03.02.1999
IV/607	Änderungsbeschluss (Penningrode/Gutenbergstraße)	06.05.1999
IV/626	Änderungsbeschluss (Erweiterung Wahrbrink)	01.12.1999
IV/636	Änderungsbeschluss (Ronnenheide)	17.11.2000
IV/637	Änderungsbeschluss (Schacht 7, Romberg)	17.11.2000
IV/640	In-Kraft-Treten der 11. Änderung	15.12.2000
IV/643	Änderungsbeschluss (Varnhöveler Straße)	01.02.2001
IV/646	Änderungsbeschluss (ehem. Schacht 6, Am Sunderbach)	01.02.2001
IV/648	Änderungsbeschluss (Schacht 8, Ehringhausen)	01.02.2001
IV/650	Beschluss über die Einstellung des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	01.02.2001
IV/661	Änderungsbeschluss (Zweckbestimmung „SB-Markt/Getränkemarkt“)	25.01.2002
IV/662	23. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	28.03.2002
IV/670	Genehmigungsbeschluss	05.08.2002
IV/672	25. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	30.12.2002
IV/673	3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	30.12.2002
IV/676	Aufhebungsbeschluss der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes	30.12.2002
IV/678	22. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	03.04.2003
IV/685	15. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	17.07.2003
IV/686	6. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	19.08.2003
IV/688	26. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	16.09.2003
IV/693	Genehmigungsbeschluss (22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne)	20.10.2003
IV/695	19. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	23.01.2004
IV/700	Genehmigungsbeschluss (26. Änderung des Flächennutzungsplanes)	21.05.2004
IV/703	Genehmigungsbeschluss (3. Änderung des Flächennutzungsplanes)	15.07.2004
IV/705	Genehmigungsbeschluss (19. Änderung des Flächennutzungsplanes)	16.09.2004
IV/710	28. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	16.12.2004
IV/712	Genehmigungsbeschluss (28. Änderung des Flächennutzungsplanes)	08.07.2005
IV/728	29. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	02.02.2007
IV/736	30. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	24.10.2007
IV/738	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	28.12.2007
IV/741	31. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	31.07.2008
IV/744	Genehmigungsbeschluss (31. Änderung des Flächennutzungsplanes)	23.02.2009
IV/750	32. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne	25.06.2009
IV/754	Genehmigungsbeschluss (30. Änderung des Flächennutzungsplanes)	12.10.2010

Bekanntmachung vom 12.10.2010

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die vom Rat der Stadt Werne am 07.07.2010 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Horst - mit Verfügung vom 29.09.2010 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Horst - liegt mit Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, 106, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden, z. Zt. montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Der Wortlaut der vom Rat der Stadt Werne am 07.07.2010 beschlossenen 30. Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Horst - stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/754 Jahrgang: 2010 Ausgabe: 16 Ausgabetag: 12.10.2010

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 12.10.2010

Christ
Bürgermeister

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

Umlegungsverfahren „L 518 n“

- Bekanntmachung des Teil-Umlegungsplanes, Abschnitt I
 - Beschluss über die Aufstellung des Teil-Umlegungsplanes, Abschnitt I
 - Öffentliche Auslegung

- Bekanntmachung des Teil-Umlegungsplanes, Abschnitt III
 - Beschluss über die Aufstellung des Teil-Umlegungsplanes, Abschnitt III
 - Öffentliche Auslegung

- Bekanntmachung des Teil-Umlegungsplanes IV, Abschnitt 2
 - Beschluss über die Aufstellung des Teil-Umlegungsplanes IV, Abschnitt 2
 - Öffentliche Auslegung

STADT WERNE

- Umlegungsausschuss -

Umlegungsverfahren „L 518 n“

Bekanntmachung des Teil-Umlegungsplanes, Abschnitt I

1. Beschluss über die Aufstellung des Teil-Umlegungsplanes, Abschnitt I

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss vom 07.10.2010 den Teil-Umlegungsplan für das o.g. Umlegungsgebiet aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes wird hiermit nach § 69 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan enthält nach § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1 - Kämmererei/Grundstücksverwaltung - 4. Obergeschoss, Raum 412, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den Umlegungsbeteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan nach § 70 Abs.1 Satz 1 BauGB zugestellt.

59368 Werne, den 08.10.2010

Der Vorsitzende:



Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133	Postgirokonto:
Stadtparkasse	1866-466
Werne	Dortmund
BLZ 41051605	BLZ 44010046

STADT WERNE

- Umlegungsausschuss -

Umlegungsverfahren „L 518 n“

Bekanntmachung des Teil-Umlegungsplanes, Abschnitt III

1. Beschluss über die Aufstellung des Teil-Umlegungsplanes, Abschnitt III

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss vom 07.10.2010 den Teil-Umlegungsplan für das o.g. Umlegungsgebiet aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes wird hiermit nach § 69 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan enthält nach § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfassen.

Der Umlegungsplan kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1 - Kämmerei/Grundstücksverwaltung - 4. Obergeschoss, Raum 412, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den Umlegungsbeteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan nach § 70 Abs.1 Satz 1 BauGB zugestellt.

59368 Werne, den 08.10.2010

Der Vorsitzende:



Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133	Postgirokonto:
Stadtparkasse	1866-466
Werne	Dortmund
BLZ 41051605	BLZ 44010046

STADT WERNE

- Umlegungsausschuss -

Umlegungsverfahren „L 518 n“

Bekanntmachung des Teil-Umlegungsplanes IV, Abschnitt 2

1. Beschluss über die Aufstellung des Teil-Umlegungsplanes IV, Abschnitt 2

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss vom 07.10.2010 den Teil-Umlegungsplan für das o.g. Umlegungsgebiet aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes wird hiermit nach § 69 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan enthält nach § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1 - Kämmererei/Grundstücksverwaltung - 4. Obergeschoss, Raum 412, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den Umlegungsbeteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan nach § 70 Abs.1 Satz 1 BauGB zugestellt.

59368 Werne, den 08.10.2010

Der Vorsitzende:



Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133	Postgirokonto:
Stadtparkasse	1866-466
Werne	Dortmund
BLZ 41051605	BLZ 44010046

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de